

kommen, denn dann würde eben so gut der noch nachträglich seine Steuerfreiheit anmelden können, der zwar viele Grundstücke angemeldet hat, aber eins dabei vergaß, obwohl er wußte, daß dafür Steuerfreiheit zu gewähren war, oder er würde wenigstens da noch Entschädigung gewährt bekommen müssen, wenn er angemeldet hat, aber zurückgewiesen worden ist. Eben so würde man die Entscheidungen zweifelhaft machen, welche selbst an die höchste Instanz gekommen sind und aus materiellen Gründen die Steuerentschädigung abgewiesen worden ist. Da man würde consequent Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch dem gestatten müssen, der gegen das Quantum, welches an der Entschädigung bei der Berechnung der Steuerfreiheit abgezogen worden ist, reclamiren wollte. Dann würde man aber das ganze Werk, was bis jetzt beendigt wurde, von vorn anfangen müssen.

Präsident Braun: Ich werde nunmehr zur Fragstellung übergehen. Die Deputation schlägt vor: „die Kammer wolle die nachträgliche Zulässigkeit der Anmeldungen derjenigen auf Grundsteuerentschädigung in dem bereits gesetzlich festgesetzten Umfange zu erhebenden Ansprüche, welche innerhalb der durch das Gesetz vom 8. November 1838 bestimmten Präklusivfrist nicht angemeldet, oder zwar angemeldet, aber ohne vorherige Entscheidung von den Anmeldenden zurückgenommen worden sind, genehmigen.“ Trifft die Kammer diesem Antrage bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Weiter wünscht die Deputation: „zugleich wolle die Kammer die hohe Staatsregierung um Nachlassung einer anderweiten, in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 7. October 1837 anzuordnenden Präklusivfrist für Anmeldung jener Ansprüche, so wie auch darum ersuchen“. Stimmt die Kammer auch hierin dem Antrage ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will ferner die Kammer die hohe Staatsregierung auch darum ersuchen: „den in Folge der begründet gefundenen Anmeldung sich ergebenden nöthigen Betrag der diesfälligen Entschädigungssumme von den annoch vorhandenen Ueberschüssen der behufs der Grundsteuerfreiheitsentschädigung creirten 4 Millionen Staatsschuldencassenscheine, den anderweiten Betrag hingegen aus den Verwaltungseinnahmen der laufenden Finanzperiode zu entnehmen, oder auf sonst geeignete Art zu decken; der nächsten Ständeverammlung aber über die Höhe der erforderlichen Summe, und die Mittel zu deren definitiver Deckung, Mittheilung zu machen, und da nöthig der Entschließung derselben die Deckungsmittel zu unterstellen“? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Nun stelle ich die Frage auf den zweiten Theil im Antrage der Deputation Seite 827 des Berichts. Die Deputation rath hier an, die im zweiten Theile des Berichts enthaltenen Petitionen auf sich beruhen zu lassen. Hierbei bemerke ich noch, daß die, welche sich hier gegen die Deputation erklären, sich auch eo ipso gegen das Mehler'sche Amendement aussprechen.

Abg. Mehler: Mein Amendement steht unabhängig da, denn es bezieht sich nicht auf alle Reclamationen, z. B. nicht auf

die Schönecker, sondern es betrifft im Allgemeinen nur die, welche eine zuständige Reclamation versäumt haben, und beantragt, daß diesen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eben so zu Theil werde, wie denjenigen, welche die Anmeldung ganz unterlassen haben.

Präsident Braun: Ich muß das Gegentheil annehmen, denn S. 813 des Berichts ist bemerkt: „Dagegen befinden sich die Petitionen unter Nr. 21, 22, 34, 36, 37, welche Reclamationen wegen stattgefundenen Entscheidungen enthalten; ferner die unter Nr. 41, welche auf Revision eines Verfahrens anträgt, und die unter Nr. 47, welche einen bereits auf dem Rechtswege befindlichen Entschädigungsanspruch auf dem Verwaltungswege ausgeglichen wissen möchte, in einem andern Verhältnisse, und sind verschieden von jenen zu beurtheilen.“ Das sind die Petitionen, welche im zweiten Theile des Berichts vorkommen, deren Abweisung beantragt ist, die also Ansprüche betreffen, über welche bereits Entscheidung stattgefunden hat. Nun wünscht der Herr Antragsteller: „die Staatsregierung wolle auch denjenigen, welche sich an einer Reclamation gegen die in Betreff der Steuerentschädigungen ergangenen abfälligen Entscheidungen versäumt haben, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Theil werden lassen.“ Es scheint daher, als ob sein Antrag ganz zusammenfalle mit dem Inhalte der Petitionen, deren Abweisung die Deputation begutachtet hat. Ich will aber dies dem Ermessen der Kammer überlassen.

Referent Abg. D. Geißler: Ich halte die Ansicht des Herrn Präsidenten für ganz richtig, da unter den Reclamationen gegen Entscheidungen, deren Abweisung die Deputation begutachtet, gerade solche sich befinden, deren Urheber nicht bis zur höchsten Instanz gegangen sind, sondern sich mit der Entscheidung der ersten Instanz beruhigt haben.

Abg. D. Schaffrath: In Bezug auf den quantitativ-estensiven Umfang, aber auch nur auf diesen ist jedenfalls ein Unterschied zwischen dem Deputationsgutachten und dem Mehler'schen Amendement. Die Deputation beantragt, daß alle die Petitionen, welche Reclamationen wegen stattgefundenen abfälliger Entscheidungen in Betreff der Steuerfreiheit betreffen, mögen diese aus nur formellen oder materiellen Gründen, wegen Versäumung einer Frist bei der Anmeldung oder Feststellung der (angemeldeten) Steuerfreiheit oder nicht deshalb abfällig gewesen sein, auf sich beruhen sollen; der Antrag des Abgeordneten Mehler hingegen bezieht sich nur auf diejenigen Petitionen, welche Reclamationen gegen solche Entscheidungen enthalten, durch welche Steuerfreiheitsentschädigungsansprüche lediglich aus formellen Gründen und lediglich wegen Versäumung einer Frist zurückgewiesen sind. Also ist nur ein quantitativ-estensiver Unterschied vorhanden zwischen dem Mehler'schen Antrage, der sich nur auf eine kleine Art von Reclamationen gegen Entscheidungen bezieht, und dem auf alle bezüglichen Gutachten der Deputation. Man kann für dieses in Betreff aller andern, von jenem nicht betroffenen Petitionen, aber auch zugleich für jenen stimmen. Das Deputationsgutachten bezieht sich auf alle Peti-